



## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer:	V0432/2017

### **1 Begriffsbestimmungen**

#### **1.1 Auftraggeber (AG):**

Die Freie Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde), vertreten durch Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### **1.2 Auftragnehmer (AN):**

Das für die Phase nach der Zuschlagserteilung beauftragte Unternehmen bzw. die Unternehmensgemeinschaft zur Vertragsdurchführung.

#### **1.3 Bedarfsträger:**

siehe hierzu Formular 634 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nr. 9.1 und 9.2 (BVB).

### **2 Allgemeine Vertragsgrundlagen**

#### **2.1 Rahmenvereinbarung**

Mit der Zuschlagserteilung kommt die Vereinbarung mit dem AN zustande. Eine gesonderte Vertragsurkunde wird nicht angefertigt.

Ein Auftrag bzw. Kauf (einzelvertraglicher Abruf auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung) wird zwischen den Bedarfsträgern und dem AN direkt abgeschlossen (vgl. § 21 Abs. 1 VgV).

Die Bestellungen erfolgen als Abruf in der vereinbarten Vertragslaufzeit, in der Regel über das bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem "BreKat". Für die Seestadt Bremerhaven wird auf die BVB 634 Nr.: 9.2 hingewiesen.

Damit die Bedarfsträger die Leistung des AN aus der Rahmenvereinbarung in Anspruch nehmen können, werden den Bedarfsträgern nach Vertragsabschluss die maßgeblichen Informationen aus den Vertragsunterlagen über den „BreKat“ zur Verfügung gestellt.

#### **2.2 Vertragsgegenstand**

Beschäftigte diverser bremischer Einrichtungen sind mit Warnschutzkleidung auszustatten.

Der AN liefert auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung den Bedarfsträgern auf dessen Bestellung/Abruf hin die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Artikel oder Leistungen.

Der AN ist verpflichtet, innerhalb der Rahmenvereinbarung die Bedarfsträger bei der Auswahl der Artikel nach deren Bedürfnissen unbeschadet von Nr. 2.9 sowie wirtschaftlicher Aspekte beratend zu unterstützen.

Die Beschaffung und die Aufbereitung der Warnschutzkleidung werden in zwei Ausschreibungen nacheinander vergeben, da beide AN engmaschig zusammenarbeiten sollen, werden die entsprechenden Kontaktdaten vom AG nach Zuschlagserteilung an die jeweiligen AN übermittelt.

#### **2.3 Eigentumsverhältnisse**

Die gelieferten Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der Bezahlung Eigentum des AN.

#### **2.4 Angebotspreis**

Der Angebotspreis beinhaltet alle sonstigen Aufwendungen, z.B. Vermessung, Anpassung, auch Transport- und Versandkosten. Eine Preiserhöhung aus dieser Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

#### **2.5 Kalkulierte Mengen**

Die in der EU-Bekanntmachung und im Leistungsverzeichnis angegebenen Einzel- und Gesamtmengen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Erfüllung.





## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer	V0432/2017

Bei den Mengenangaben handelt es sich um geschätzte Mengen, die anhand der Bedarfsmengen der Vorjahre der bisher bekannten Bedarfsträger ermittelt wurden. Der tatsächliche Gesamtwert der Leistung ist vom AG nicht vorhersehbar. Die tatsächliche Gesamtmenge kann wesentlich höher oder geringer sein. Auch eine Umverteilung der Mengen innerhalb der Artikel ist möglich.

Zur weiteren Orientierung sind hier die ungefähren Beschäftigtenzahlen (die auch Warnschutzkleidung benötigen) der Einrichtungen genannt, deren Schätzmengen als Hauptbedarfsträger für das Leistungsverzeichnis herangezogen wurden:

Land- und Stadtgemeinde Hansestadt Bremen:	
Umwelt Betrieb Bremen	ca. 260 MA
Amt für Straßen + Verkehr	ca. 40 MA
Hanseatisches Bremisches Hafenamt	ca. 8 MA
Immobilien Bremen	ca. 180 MA
Seestadt Bremerhaven:	
Vermessungs- und Katasteramt	ca. 18 MA
Amt für Straßen- und Brückenbau	ca. 30 MA
Gartenbauamt	ca. 15 MA
Entsorgungsbetriebe	ca. 55 MA

Aufgrund der voraussichtlichen Geringfügigkeit der Bedarfsmengen der übrigen in den BVB Nr. 9.1 aufgeführten Bezugsberechtigten wurden diese in die Mengenermittlung nicht einbezogen. Dies ändert jedoch nichts an deren Bezugsberechtigung für die hiermit ausgeschriebene Rahmenvereinbarung.

## 2.6 Vertragslaufzeit, Mängel, Kündigung

### 2.6.1 Laufzeit

Vertragsbeginn:	01.03.2018
Vertragende:	29.02.2020

Diese Rahmenvereinbarung wird für die Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen.

Sie verlängert sich maximal zweimal um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht 6 Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf der AG der Fortführung schriftlich widerspricht.

Sollte der Erzeugerpreisindex für Arbeits- und Berufsbekleidung des Statistischen Bundesamtes gegenüber August 2017 um mindestens 6% ansteigen, wird dem AN das Recht eingeräumt, der Fortführung der Vertragslaufzeit 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich zu widersprechen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Nachweises der Steigerung des Erzeugerpreisindex durch den AN.

Dem AG wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, die Laufzeit des Vertrages unter der Bedingung zu verlängern, dass es bei der Durchführung des nachfolgenden Vergabeverfahrens zu Verzögerungen aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens kommt. Diese bedingte Verlängerung umfasst den Zeitraum des Nachprüfungsverfahrens und endet mit dem Wirksamwerden des vom AG nach Maßgabe des Ausgangs des Nachprüfungsverfahrens neu abzuschließenden Vertrags.

### 2.6.2 Reklamation, Mängel

Mangelhafte Produkte/Leistungen sind bei dem AN unverzüglich, jedoch spätestens nach zwei Wochen nach Erhalt geltend zu machen, soweit die Mängel bei der Lieferung erkennbar sind.

Eine hohe Reklamationsquote eines Produktes begründet die Aussonderung aus dem Sortiment und ist nach Rücksprache mit dem AG durch ein gleichwertiges Produkt zu ersetzen (siehe Nr. 2.9). Bei Nichteinhaltung durch den AN gilt 2.6.3.





## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer	V0432/2017

### 2.6.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Der AG kann bei mehrmaligem Verstoß (Nichtlieferung, Schlechtlieferungen, verspätete Lieferungen, Nichteinhaltung des Produkthaftungsgesetzes, etc.) gegen die vom AN eingegangenen Pflichten den Vertrag fristlos kündigen.

### 2.7 Materialqualität

Bei Auftragserteilung ist die bemusterte Qualität für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung bindend. Die Materialqualität der Lieferungen hat der Materialqualität der Angebotsmuster zu entsprechen. Für Maßanfertigungen gelten alle Vorgaben zu der entsprechenden Rahmenvereinbarungs-Positionsnummer, insbesondere hinsichtlich der Produkteignung (siehe Nr. 5.1.1).

Jeder Artikel, der nicht diesen Anforderungen entspricht, berechtigt den Besteller die Ware zurückzugeben. Für die Kosten, die dem Besteller durch die Beanstandung entstehen, haftet der AN. Der AN hat bei Beanstandungen den Nachweis zu erbringen, dass die gelieferte Qualität identisch mit der Bemusterungsqualität ist.

Gibt es eine Nichteinigung zwischen AG und AN über den Nachweis der Beanstandung, wird ein externes Prüfinstitut mit der Materialprüfung beauftragt. Die Kosten trägt der AN.

### 2.8 Verpackungseinheit

Bei der Warn- und Schutzkleidung gilt grundsätzlich 1 Stück als Verpackungseinheit. Eine Ausnahme besteht bei den Pos.-Nrn.: 6 und 18 – 22, dieses ist dann im Leistungsverzeichnis gesondert zu vermerken.

### 2.9 Erweiterung, Austausch einzelner vertraglich festgelegter Artikel

Es besteht die Möglichkeit, im gegenseitigen Einverständnis zwischen AG und AN unter Beachtung von §132 Absatz 3 Satz 2 GWB weitere Artikel in den Rahmenvertrag aufzunehmen.

Ein Austausch der Vertragsartikel durch den AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Die aus Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis ergebenden Produkthanforderungen gelten auch für den ausgetauschten neuen Artikel. Der Artikelpreis darf im Zuge des Austauschs nicht erhöht werden.

## 3 Bestellabwicklung

### 3.1 Bestellung

Eine Sammelbestellung ist nicht vorgesehen. Alle Bedarfsträger bestellen Ihre Ware/ Dienstleistung je nach Bedarf über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verteilt, möglichst über den „BreKat“ (für die Seestadt Bremerhaven gilt BVB 634 Nr. 9.2). Es gibt auch keine zentrale Lieferstelle, sodass die bestellte Ware/ Dienstleistung an jeden Bedarfsträger und dessen Standorten einzeln ausgeliefert werden muss (frei Verwendungsstelle). Der AN ist verpflichtet auch kleine Bestell-/ Auftragsmengen auszuliefern. Zu Mindestbestellmenge/Mindermengenzuschlag siehe Nummer 3.2 dieser Leistungsbeschreibung.

Den Bestellenden ist nach Auftragseingang eine Auftragsbestätigung mit Angabe der Bestellnummer zuzuschicken. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

### 3.2 Mindestbestellwert/Mindermengenzuschlag

Als Mindestbestellwert wird eine Gesamt-Bruttosumme von 50,00 € festgelegt. Jedoch müssen auch Bestellungen unterhalb des Mindestbestellwertes ausgeführt werden. In diesem Fall ist der AN berechtigt dem Bedarfsträger einen Mindermengenzuschlag (siehe Angabe Mindermengenzuschlag im Leistungsverzeichnis) in Rechnung zu stellen.





## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer	V0432/2017

### 3.3 Lieferzeit

Für die Erstbelieferung der Standardware ohne Veredelung für einen Bedarfsträger stehen dem AN nach Anprobe 12 Werktage zur Verfügung.  
Die nachfolgenden Lieferungen haben innerhalb von 5 Werktagen nach Erteilung des Einzelauftrages (Abruf bzw. Bestellung, vorzugsweise über den „BreKat“) an die abrufenden Bedarfsträger, ggf. an den benannten Aufbereiter, frei Verwendungsstelle in den vom Besteller gewünschten Raum, Transport-, porto- und verpackungsfrei, zu erfolgen.  
Diese vorgegebene Lieferzeit ist auch für Einzellieferungen und vertragsgemäße Ersatzware bindend.

### 3.4 Lieferbestätigung

Alle Lieferungen sind durch Empfangsnachweis zu dokumentieren.

### 3.5 Rechnungen

Rechnungen sind im Original und Kopie/Abschrift mit Originallieferbestätigung (Auslieferbestätigung des Lieferanten mit Empfangsnachweis) an die Bedarfsträger zu senden.

Auf den Rechnungen müssen folgende Angaben vermerkt sein:

- Name des Bestellenden
- die Rahmenvereinbarungsnummer V0432/2017
- die BreKat-Bestellnummer, außer es wurde nicht über den BreKat bestellt
- die Lieferstelle
- Name des jeweiligen Kleidungsträgers

## 4 Konzept/Logo-Service/Änderungen/Wartungshilfe

### 4.1 Größenvermessung/Änderungsarbeiten

Ein detailliertes Konzept der Größenvermessung und Anpassung an die jeweiligen Träger mit kalkuliertem Zeitbedarf pro Person und ggf. notwendige Änderungsarbeiten ist dem Angebot beizufügen. Auch der zusätzlich benötigte Zeitbedarf als Vorlauf für den Logo-Service (Sticken, Patchen) ist darin mit zu anzugeben, dieser darf den Zeitraum 5 Werktage nicht überschreiten.

### 4.2 Logoservice

Der AN berät die Bedarfsträger bei der DIN EN ISO 20471-konformen Anbringung von Logos und Schriftzügen der Bedarfsträger durch Patchen oder Sticken und führt diese Arbeiten nur für Produkte dieses Vertrages durch.

Der AN haftet für die DIN EN ISO 20471- und DIN EN ISO 343-Konformität. Dieses gilt auch bei Vergabe dieser Leistung an einen Unterauftragnehmer.

Die Bereitstellung der Logo- und Schriftzugvorlagen in digitaler Form erfolgt durch die jeweiligen Bedarfsträger; sie tragen auch die Erstellungskosten und stellen die Autorisierung für die Verwendung der Logos und Schriftzüge sicher.

Bei den RV-Nrn. 24 und 25 sind die Kosten des AN für die Ersterstellung der Logo-/Schriftzugvorlage und das Anbringen dieser pauschal pro Kleidungsstück anzugeben.

### 4.3 Maßanfertigung/Änderungen

Nicht allen Beschäftigten passen die lieferbaren Standardkleidergrößen. Es sind ggf. Änderungsarbeiten oder sogar Maßanfertigungen notwendig.

Der AN sichert die Ausführung dieser Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu.

Die Haftung für die DIN-EN ISO 20471- und DIN EN ISO 343-Konformität liegt beim AN.

#### 4.3.1 Maßanfertigung

Im Leistungsverzeichnis gibt bei den Pos.-Nrn.: 1 – 5 und 7 – 11 den Unterpunkt a), hier sind die Angaben zu den kalkulierten Kosten und der benötigten Lieferzeit zu machen.



## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer	V0432/2017

### 4.3.2 Änderungsarbeiten

Im Leistungsverzeichnis gibt bei den Pos.-Nrn.: 1 – 5 und 7 – 11 den Unterpunkt b), hier sind die Angaben zu den kalkulierten Kosten und der benötigten Lieferzeit zu machen.

Für darüber hinausgehende Sonder-/Änderungsarbeiten ist im Leistungsverzeichnis bei der Pos.-Nr.: 23 ein Stundenverrechnungssatz anzugeben.

### 4.4 Handlungshilfe für Nutzer und Aufbereiter (Wartungshilfe)

Der Produkthersteller stellt dem AN eine Handlungshilfe (Wartungshilfe) zur Verfügung, aus der die Beurteilung der DIN EN 20471-Konformität nach längerem Tragen oder der Aufbereitung für den Nutzer oder beauftragten Dienstleister ersichtlich wird.

Folgende Situationen müssen detailliert dargestellt werden:

- Wann ist eine Aufbereitung unbedingt erforderlich?
- Wann ist die Ausbesserung von Reflexstreifen notwendig?
- Wann ist ein Produktaustausch dem Bedarfsträger zu empfehlen und zu melden?
- Wie soll der Bedarfsträger das Produkt entsorgen?

Ebenso ist eine Anweisung des Herstellers für normenkonforme Reparatur-/Änderungsarbeiten beizufügen. Diese soll einen Dienstleister befähigen, normenkonforme Arbeiten auszuführen und gewährleisten zu können.

## 5 Bewertungsgrundlagen

In dem Formblatt 227 werden die Zuschlagskriterien im Einzelnen erläutert.

### 5.1 Sozialverantwortliche Produktherstellung – Produkteignung

Die **Ergänzende Vertragsbedingungen „Kernarbeitsnormen ILO“ (Formblatt 249HB)** erläutern die sozialen Mindestanforderungen an die Produktherstellung. Die **Erklärung zum Nachweis der Einhaltung der ergänzenden Vertragsbedingungen „Kernarbeitsnormen ILO“ (Formblatt 250HB)** erläutert im Einzelnen die Nachweisführungsmöglichkeiten. In der **Anlage zu 250HB** sind die entsprechenden Angaben zur Nachweisführung bei allen vorgegebenen Produkten einzutragen.

#### 5.1.1 Anlage zu 250HB

Diese Anlage ist komplett auszufüllen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Erklärung Nr. 2 zur Erklärung Nr. 1 ist vom AN bei Angebotsabgabe zu führen (vgl. § 34 VgV).

Fehlende Nachweise führen zum Ausschluss aus dem Verfahren

#### 5.1.2 Zuordnung der Nachweise aus dem Formblatt 250HB:

Für die Pos.- Nrn.: 1 – 5, 7 – 11 und 14 - 16 muss ein Nachweis zu Erklärung Nr. 1 oder zu Erklärung Nr. 2 zwingend erbracht werden, bei diesen Produkten wird die Erklärung Nr. 3 nicht akzeptiert und führt zum direkten Ausschluss aus dem weiteren Verfahren. Für die übrigen Pos. Nummern (ausgenommen Nr. 6) sollte ein Nachweis zu Erklärung Nr. 1 oder 2 möglich sein, es wird auch die Erklärung Nr. 3 (Eintragung des Produktionslandes) akzeptiert.

#### 5.1.3 Zusatzpunkte

Wird für die Pos.- Nrn.: 12, 13 und 17 – 22 ein Nachweis zu Erklärung Nr. 1 oder 2 erbracht, gibt es pro Produkt zusätzliche Punkte mit der Gewichtung 10% bei der Bewertung (siehe Formblatt 227 Zuschlagskriterien).





## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer	V0432/2017

### 5.2 Prüfung der Mindestanforderungen (siehe. Nr. 6.2)

Die Produktdatenblätter und Artikelangaben im Leistungsverzeichnis werden auf die Mindestanforderungen aus den Artikeldaten überprüft. Sollte eine Position die gestellten Anforderungen nicht komplett erfüllen, erfolgt der Ausschluss des gesamten Angebotes.

### 5.3 Aufbereitungszyklen und Wertungspreis

Jeder Hersteller legt über anerkannte Prüfverfahren für seine Produkte die maximalen Aufbereitungszyklen fest. Nach Erreichen dieser Aufbereitungszahl wird die DIN-Konformität nach DIN EN ISO 20471 nicht mehr gewährleistet und ein Produktaustausch empfohlen.

Für die Preisbewertung (siehe Formblatt 227 Zuschlagskriterien) wird im Sinne einer Lebenszyklusberechnung die Anzahl der Aufbereitungszyklen für die jeweiligen Produkte einbezogen. Daher ist die Angabe der Anzahl der Aufbereitungszyklen bei den Pos.-Nrn.: 1 – 5, 7 – 16 zwingend einzutragen. Das Fehlen dieser Angabe führt zum Angebotsausschluss.

### 5.4 Bemusterung

Für die Prüfung der Mindestanforderungen der angebotenen Artikel sind beim Vergabemanagement der Immobilien Bremen AöR **zusammen mit dem Angebot** und den Produktdatenblättern kostenlos Produkt-Muster einzureichen.

Für die Bemusterung sind fabrikneue Produktmuster (in der Größe 52 oder M) zu liefern, diese müssen den Anforderungen und den gemachten Angaben im Leistungsverzeichnis exakt entsprechen (siehe 6.2 und 2.7).

Bei den Pos.-Nrn: 1 – 5, 7 - 16 muss ein **Mustersatz** vorgelegt werden, bestehend aus:  
1 Teil fabrikneu / 1 Teil das Grenzmuster des Herstellers (es hat die kalkulierten Mindestaufbereitungszyklen erreicht).

Jedes Musterstück ist **einzel**n mit einer genauen Warenbezeichnung, den Produktdaten (Artikelname und –Nr. des Herstellers), der LV- Pos.-Nummer sowie mit dem Firmennamen des Anbieters zu versehen.

Diese Muster sind vom Bieter innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist bei Immobilien Bremen AöR wieder abzuholen. Danach gehen sie ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Immobilien Bremen AöR über.

Die Muster des AN, der den Zuschlag erhalten hat, verbleiben als Kontrollmuster beim AG. Sie gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Immobilien Bremen AöR über.

#### 5.4.1 Tragetest

Für eine tiefere Bemusterung (Tragetest) der angebotenen Artikel werden ggfs. zusätzliche Musterexemplare (nur Standardgrößen ohne Veredelung) angefordert.  
Für diese zusätzliche Lieferung kann eine Kostenerstattung gegenüber dem anfordernden Bedarfsträger geltend gemacht werden.

Diese Muster sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung bei den Testadressen einzureichen, die mit der Anforderung der zusätzlichen Muster benannt werden.

## 6 Artikelanforderungen

Zur Eigenkontrolle der Vergabeunterlagen liegt ein Nachweisverzeichnis bei.

### 6.1 Allgemeine Anforderungen







## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer	V0432/2017

### 6.1.1 Gesetzliche Verordnungen

Alle angebotenen Artikel müssen den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG und nachfolgend der EU Verordnung 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung erfüllen und haben eine entsprechende Kennzeichnung (CE-Zeichen) zu tragen.

Dementsprechend gelten auch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV), die Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgStV), die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), die EU Verordnung Nr. 1007/2011 (Textilkennzeichnungsverordnung) und das Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG).

Alle Vorschriften gelten in der jeweils neuesten Fassung.

### 6.1.2 EN Normen

Alle angebotenen Artikel müssen den Normen DIN EN ISO 13688 (DIN EN 340), DIN EN ISO 20471 - Warnschutz, DIN EN 342 - Schutz vor Kälte, DIN EN 343 - Schutz vor Regen und DIN EN 14058- Schutz in Kühler Umgebung, DIN EN ISO 30023 – Pflegekennzeichnung, DIN EN ISO 15797- Industriewäscheeignung, DIN EN ISO 6330 – Haushaltswäsche, DIN EN ISO 3780 – Pflegekennzeichnung Haushaltswäsche, in der jeweilig neuesten Fassung entsprechen.

### 6.2 Mindestanforderungen

Die in dem Leistungsverzeichnis angegebenen Kriterien und Anforderungen (Artikeldaten) müssen alle angebotenen Artikel mindestens erfüllen. Als Nachweis gilt das Produktdatenblatt, dieses ist **ggf. um die notwendigen Daten zu ergänzen**.

Für die Positionen Nr. 1 – 5 und 7 - 13 muss auch eine Industriewäscheeignung nach DIN EN ISO 15797 vorliegen und die Produkte müssen damit gekennzeichnet sein. Für die Positionen 14 - 22 genügt die Kennzeichnung nach DIN EN ISO 6330 (Haushaltswäsche).

Im Leistungsverzeichnis bei den Artikelangaben ist jedes mit \*) gekennzeichnete Feld ein Pflichtfeld und auszufüllen. Auch die übrigen Felder \*\*) sind mit Angaben auszufüllen ("nicht vorhanden", "-" oder ähnlich ist zugelassen).

Für die Produkte nach DIN EN ISO 20471 muss eine Gebrauchsanleitung für den Nutzer jedem Produkt beiliegen. Diese Gebrauchsanleitung muss im BreKat als PDF eingestellt werden.

#### 6.2.1 Grundfarbe

Als Grundwarnfarbe für die Artikel dieser Ausschreibung wird Warn-Orange festgelegt. Einzelne Bedarfsträger werden den Bedarf in Warn-Gelb abrufen. Entsprechende Artikel werden dann im Rahmen von Nr. 2.9 nachbeauftragt.

#### 6.2.2 Kontrastfarben

Da die Bedarfsträger in den unterschiedlichsten Bereichen tätig sind, werden unterschiedliche Farbkombinationen gewünscht.

Für die RV-Pos. -Nrn.: 1 – 5, 7, 8, 10 und 11 müssen mindestens zwei Kontrastfarben zur Grundfarbe angeboten werden. Die Kontrastfarben sind im LV anzugeben.

#### 6.2.3 Material

Die technischen Daten der Produkte müssen den Vorgaben der DIN EN ISO 20471 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis (Baumusterprüfungszertifikat) ist dem Angebot beizufügen.





### 6.3 Ökologische Anforderungen

Die geltenden EU-Verordnungen REACH (1907/2006), CLP (1272/2008) und „...die Verwendung von Biozidprodukten“ (528/2012) sind einzuhalten. Alle Vorschriften gelten in der jeweils neuesten Fassung.



## Leistungsbeschreibung

Maßnahme:	Rahmenvereinbarung für die Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)
Leistung:	Lieferung von Warn- und Schutzkleidung
Vergabenummer	V0432/2017


Die Grenzwerte der EU-Vorgaben zur „EU-Blume“  Textilien“ dürfen nicht überschritten werden.  
Wenn die angebotenen Artikel, mindestens aber die Hauptkomponenten des Produktes oder das Produkt das europäische Umweltzeichen (Label Typ I – ISO 14024) „EU-Blume“ , das deutsche Umweltzeichen „Blauer Engel“  tragen oder gemäß „OEKO-TEX® 100 Standard“  zertifiziert sind, gelten alle Anforderungen nachweislich als erfüllt.

Andere privatrechtliche oder staatliche Textilizertifikate, die den genannten Kriterien entsprechen, oder andere geeignete Nachweise (z. B. technisches Dossier des Herstellers mit Testbericht anerkannter Prüfstellen) werden ebenfalls akzeptiert.

### 6.3.1 Humanökologie

Die angebotene Warn- und Schutzkleidung hat hinsichtlich der Hautverträglichkeit folgende Anforderungen zu erfüllen:

Es müssen mindestens die Grenzwerte für Produktgruppe 2 nach „OEKO-TEX® 100 Standard“ (abrufbar unter [www.oekotex.com](http://www.oekotex.com)) eingehalten werden.

Soweit der Bieter das Zertifikat „OEKO-TEX® 100 Standard“  pro Produkt vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Andere geeignete Nachweise (z. B. technisches Dossier des Herstellers mit Testbericht anerkannter Prüfstellen) werden ebenfalls akzeptiert.

Beschläge und Verschleißteile dürfen keine Allergien hervorrufen, daher müssen Knöpfe, Drückknöpfe und Reißverschlüsse nickelfrei sein.

## 7 Verpackungsaufwand

Der Verpackungsaufwand ist, sofern eine Verpackung erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Etwaige Verpackungen dürfen keine Stoffe enthalten, die im Recyclingprozess stören, und sollen (soweit möglich) aus Recyclingmaterialien sein. Die Transportverpackungen sind (soweit möglich) kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

### 7.1 Verpackungen

Verpackungen aus Pappe müssen zu mindestens 80 % aus recyceltem Material bestehen.

### 7.2 Kunststoffbeutel oder -folien

Werden Kunststoffbeutel oder -folien für die Endverpackung verwendet, so müssen diese zu mindestens 75% aus recyceltem Material bestehen oder in Übereinstimmung mit den Definitionen in EN 13432 biologisch abbaubar bzw. kompostierbar sein.

### 7.3 Recyclingfähigkeit

Jedes Verpackungsmaterial muss manuell leicht in verwertbare Teile zerlegbar sein, die jeweils aus einem Material bestehen (z. B. Pappe, Papier, Kunststoff, Textil).

– Ende der Leistungsbeschreibung; es folgt das Leistungsverzeichnis –

